

daß auch die vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetretene Wertsteigerung gewisser Vermögensgegenstände steuerlich erfaßt werden kann, so ist nicht einzusehen, daß der § 97 entgegenstehen soll, wenn diese Wertsteigerung durch freiwilligen Verkauf der betreffenden Gegenstände in Geld umgesetzt wird.

Ein solches Verfahren kann zwar in manchen Fällen dem Steuerschuldner gegenüber, der bei dem Verkauf von den Bestimmungen des Gesetzes keine Kenntnis hatte, unbillig erscheinen. Im allgemeinen aber muß er darauf gefaßt sein, daß für das laufende Einkommensjahr nicht nur die Höhe, sondern auch die Grundlage der Steuern verändert wird.

\* \* \*

### 3) Grosserer Per Gundersen gegen Joh. Jacobsen. 13. November 1923 (R. T. 1922, II. S. 248 f)

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit administrativer Beschlüsse.

*Eine in das Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellte Entscheidung kann von den Gerichten nicht nachgeprüft und dadurch von deren Ermessen abhängig gemacht werden.*

Der Kläger hatte geltend gemacht, daß die durch Kgl. Resolution bei ihm vorgenommene Enteignung zum Bau eines Arbeitshauses nicht »nötig« im Sinne der Vorschrift des maßgebenden Gesetzes vom 21. März 1919 gewesen sei.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Aus folgenden

Gründen: Nach der Bestimmung des Gesetzes vom 21. März 1919 ist es nicht zweifelhaft, daß die Frage, ob der zu enteignende Grund und Boden »nötig zur Anlage, Erweiterung oder zum Betrieb eines Gefängnisses oder Arbeitshauses sei« einzig und allein der Entscheidung des Königs anheimgestellt ist. Eine solche Entscheidung ist in der angefochtenen Resolution getroffen worden. Diese in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellte und von ihr getroffene Entscheidung kann nicht von den Gerichten nachgeprüft und von deren Ermessen abhängig gemacht werden <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. die Entscheidung des dänischen Østre Landsret vom 25. Mai 1928 in Ugeskrift for Retsvaesen 1928, S. 830, in der ebenfalls ausgesprochen ist, daß Entscheidungen, die in das Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt sind, auf ihre Richtigkeit von den Gerichten nicht nachgeprüft werden können.

\* \* \*